

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 6. Juni 2017	Nr. 93
------	---------------------------	--------

Ausschreibung für die Zuweisung von erdgebundenen UKW-Übertragungskapazitäten in Bremen und Bremerhaven

Aufgrund des Beschlusses des Medienrates der Bremischen Landesmedienanstalt (nachfolgend: (bre(ma) vom 31. Mai 2017 werden Übertragungskapazitäten (UKW-Kapazitäten) zur analogen Verbreitung von Hörfunk in Bremen und Bremerhaven für die Zeit bis zum 13. November 2027 zur ganztägigen Nutzung durch einen privaten Rundfunkveranstalter vergeben. Auf die Auswahlkriterien gemäß § 30 Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) wird ausdrücklich hingewiesen.

Grundlage der Ausschreibung ist die Zuordnung von Übertragungskapazitäten bis zum 13. November 2027 an die (bre(ma) durch die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen mit Bescheiden vom 22. Mai 2017.

Mit den zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten sollen die unter www.bremische-landesmedienanstalt.de/service/aktuelle-ausschreibungen.html abrufbaren grafisch dargestellten Gebiete mit guter Signalqualität (gemäß Richtlinie FTZ 175 R4) versorgt werden.

In beiden Gebieten soll das identische Programmangebot verbreitet werden. Anträge, die sich auf die Zuweisung nur einer Kapazität und nur auf eines der genannten Verbreitungsgebiete beziehen, sind unzulässig.

Am Zuweisungsverfahren kann sich beteiligen, wer über eine Veranstalterzulassung verfügt. Antragsberechtigt sind zugelassene Rundfunkveranstalter, also Inhaber einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms nach § 3 des Bremischen Landesmediengesetzes. Bewerber, die nicht über eine Zulassung gemäß § 3 BremLMG verfügen, müssen diese zusätzlich innerhalb der Ausschreibungsfrist beantragen.

Ebenso sind Unternehmen antragsberechtigt, die ein Hörfunkprogramm außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Landesmediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig veranstalten. Das betreffende Programm muss inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen; diese Frist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 29 BremLMG).

Dem Antrag ist die Richtlinie für die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Veranstalter (Brem.ABl. 2005 Seite 828 ff.) sowie gegebenenfalls die Richtlinie für den Zulassungsantrag und über die Zulassungsvoraussetzungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch private Veranstalter (Brem.ABl. 2005 Seite 827 f.) zu Grunde zu legen.

Die (bre)ma weist im Hinblick auf die mögliche Aufnahme des Sendebetriebs auf Folgendes hin: Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren der Bundesnetzagentur für den Betrieb des Sendernetzes ist ein vom medienrechtlichen Zuweisungsverfahren der (bre)ma formell getrenntes Verfahren. Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren erfolgt im Anschluss an die medienrechtliche Zuweisung gemäß § 57 Absatz 1 TKG.

Die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren ist kostenpflichtig. Anträge sind in 35-facher Ausfertigung an die Bremische Landesmedienanstalt, Richtweg 14, 28195 Bremen, zu richten.

Bremen, den 31. Mai 2017

Bremische Landesmedienanstalt (bre)ma